

FAQ 2.19**Bilanzierung von Teilgrundstücken der Kreisstraßen im Privatbesitz**

Stand: 25.01.2021**Komplex:** Vermögenserfassung, Bewertung und Bilanzierung**Stichworte:** Kreisstraßen, Straßen**Wie sind die mit Kreisstraßen bebauten Teilgrundstücke, die sich laut Grundbuch noch im Privatbesitz befinden, zum Bilanzstichtag abzubilden?**

Zunächst ist festzustellen, dass der Landkreis wirtschaftlicher Eigentümer der mit Kreisstraßen bebauten Grundstücke ist, auch für den Fall, dass sich Teilgrundstücke laut Grundbuch noch im Privatbesitz befinden. Wirtschaftliches und rechtliches Eigentum fallen in diesen Fällen somit auseinander.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 KomHVO ist ein Vermögensgegenstand in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Kommune das wirtschaftliche Eigentum daran innehat. Die betroffenen Straßengrundstücke sind daher zu bilanzieren, unabhängig davon, ob zusätzlich auch das rechtliche Eigentum vorliegt. Unter Berücksichtigung des Imparitäts- und Vollständigkeitsprinzips sowie zur Einhaltung des Haushaltsgrundsatzes der Klarheit und Wahrheit ist der Wert dieser Grundstücke in Höhe der noch möglichen Entschädigung der privaten Eigentümer ebenfalls bilanztechnisch zu erfassen. Dies erfolgt durch eine entsprechende Erläuterung im Anhang gemäß § 47 Nr. 6 KomHVO als Sachverhalt, aus dem sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können. Damit wird die Darstellung aller mit dem wirtschaftlichen Eigentum im Zusammenhang stehenden Kriterien sichergestellt.

Hierzu wird auch auf die FAQ 2.2 „Bilanzierung von volkseigenen Grundstücken“ vom 17. Juli 2018 hingewiesen, in der bereits im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Kreisstraßen, die einer tatsächlichen Nutzung unterliegen und ein Antrag auf Zuordnung gestellt wurde oder beabsichtigt ist, der Grundsatz hervorgehoben wurde, dass das wirtschaftliche Eigentum der Kommune an dem jeweiligen Vermögensgegenstand entscheidend für die Bilanzierung des Vermögens ist. Auch wurde darin ausgeführt, dass in den Fällen, in denen die Eigentumsverhältnisse differieren, die Betrachtung zum rechtlichen Eigentum insofern zurückgestellt wird.